

Kurztitel

Festsetzung des Anpassungsfaktors, der Anpassungsfaktormesszahl, der Anpassungsrichtwertmesszahl und der Pensionserhöhung für das Jahr 2005

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 460/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

04.12.2004

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Text

§ 3. Die in § 108h ASVG angeführten Pensionen sind für das Jahr 2005 wie folgt zu erhöhen: Beträgt die Pension nicht mehr als 686,70 € monatlich (das ist die Höhe der Medianpension), so wird sie um den in § 2 genannten Prozentsatz erhöht, sonst beträgt die Erhöhung 10,30 €.

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

Gesetzesnummer

20003794

Dokumentnummer

NOR40058838